

erhöhen, so vor allem Klempner und Schlosser, bei denen sich durch Reparaturarbeiten die Beschäftigung auf beträchtlicher Höhe hielt und die Umsätze je Beschäftigten sich etwa auf der Höhe der letzten Sommermonate, also der ausgesprochen günstigen Beschäftigungszeit, bewegten. Die Aussichten für diese Handwerkergruppen sind zunächst verhältnismäßig günstig, da der späte Beginn der Bausaison eine Zusammendrängung der Arbeiten bedingt. Der Rückgang der Beschäftigung in den Kunstgewerben, vor allem bei Gold- und Silberschmieden, dürfte auf die Verschlechterung der Einkommensverhältnisse zurückzuführen sein. Im ganzen gesehen haben die ersten Monate des laufenden Jahres dem Handwerk einen größeren Einkommensausfall verursacht, der die Verschuldung einzelner Handwerkergruppen nicht unbeträchtlich gesteigert und somit die finanzielle Spannung bei den Vorstufen (Handel und Industrie) verschärft hat. (VI 1/806)

Berechnung des pfändungsfreien Lohnbetrages. Die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels teilt mit, daß das Reichsarbeitsgericht durch Urteil vom 29. Mai (Aktenzeichen RAG. 658/28) die bisher aufs lebhafteste umstrittene Frage der Berechnung des pfändungsfreien Lohnbetrags im Sinne der sogenannten Bruttotheorie entschieden hat. Dieses Urteil ist von grundsätzlicher Bedeutung. Die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V. wird die schriftliche Urteilsbegründung dieser Entscheidung in ihrer „Sammlung Arbeitsrechtlicher Entscheidungen“ veröffentlichen.

Mit diesem Urteil ist nunmehr von der höchsten arbeitsgerichtlichen Instanz die Frage entschieden worden, ob die im Frühjahr 1928 auf monatlich 195 RM. heraufgesetzte Lohnpfändungsgrenze (Reichsgesetzblatt Nr. 6 S. 45 vom 2. 3. 1928) sich auf den Brutto- oder den Nettolohn (nach Abzug der Steuern, Sozialversicherungsbeiträge usw.) beziehen soll. Das Urteil des Reichsarbeitsgerichts stellt fest, daß sich der pfändungsfreie Betrag von 195 RM. auf den Gesamtlohn bezieht, ohne Rücksicht darauf, welche Abzüge vom Lohn gemacht werden. Bei der sowieso überaus hohen Pfändungsgrenze bedeutet die Entscheidung des RAG. die begrüßenswerte Beseitigung der Rechtsunsicherheit auf einem für den Einzelhandelsumsatz und für seine Kalkulation nicht unwesentlichen Gebiet. Die Hauptgemeinschaft wird im übrigen demnächst einen Gesetzesvorschlag gemeinschaftlich mit dem Reichsverband der Deutschen Industrie und dem Reichsverband des Deutschen Handwerks vorlegen, der eine Abänderung der geltenden Lohnpfändungsgrenze (Durchstaffelung nach Gehaltshöhe usw.) und eine übersichtlichere Gestaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Lohnpfändung zum Ziel hat. (VI 1/830)

Jahrbuch des deutschen Handwerks 1929. Das vom Reichsverband des deutschen Handwerks herausgegebene Jahrbuch für das Jahr 1929 ist nunmehr erschienen. Nach seinem Vorwort will es über den Rahmen der bisher vom Kammerstag und Reichsverband herausgegebenen Tätigkeitsberichte weiteren Kreisen Aufschluß über die Tätigkeit der handwerkerlichen Spitzenverbände geben und dazu den handwerkerlichen Organisationen in ihrem Eintreten für die Belange des Berufsstandes als ein Nachschlagewerk zur Seite stehen. Das Jahrbuch bringt einen eingehenden Rückblick auf die Tätigkeit der handwerkerlichen Spitzenverbände im Jahre 1928 und ebenso einen Bericht über die Wirtschaftslage des deutschen Handwerks im Jahre 1928. Weiter haben nachstehende Abhandlungen Aufnahme gefunden: „Verdingungswesen und bisherige Wirkung der VOB.“, „Aufgaben der Finanzpolitik im Jahre 1929“, „Handwerk und Sozialpolitik“, „Handwerk und Kommunalpolitik“, „Berufsständische oder Sozialversicherung für das selbständige Handwerk?“, „Die laufende Wirtschaftsberichterstattung des Handwerks“, „Die Errichtung der rechtsfähigen Stiftung ‚Deutsches Handwerksinstitut‘ zu Berlin“. Von besonderem Wert dürfte das Jahrbuch 1929 noch durch die Aufnahme der Satzungen des Reichsverbandes des deutschen Handwerks, des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages und des Deutschen Handwerks-Instituts zu Berlin sein. Daneben enthält es das Mitglieder- und Anschriftenverzeichnis des Reichsverbandes des deutschen Handwerks nach dem Stande vom 15. Mai 1929 unter Angabe der Anschriften, der Fernsprechnummern, der Vorsitzenden, der Geschäftsführer, der Unterverbände usw. Auch das Verzeichnis der den Mitgliedskörperschaften des Reichsverbandes des deutschen Handwerks und ihren Unterorganisationen nahestehenden Zeitschriften gibt dem Jahrbuch erhöhten Wert. Auch bei diesem Verzeichnis sind nähere Angaben über Anschriften, Schriftleiter, Fernsprecher, Verlag, Jahrgang, Erscheinungsweise, amtliches Organ welcher Verbände usw. beigegeben. Das Jahrbuch gibt noch Auskunft über die Vorstände und Ausschüsse des Kammertages und des Reichsverbandes sowie über die Geschäftseinteilung der gemeinsamen Geschäftsstelle.

Der Umfang des Jahrbuchs beläuft sich in Din-A5-Format (14,8×21 cm) auf 451 Seiten. Der Preis beträgt 5,25 RM. je Exemplar. Der stattliche Band, dauerhaft in Leinen gebunden, sollte in keiner Bibliothek der handwerkerlichen Organisationen

fehlen. Ebenso sollte sich das Werk jeder Meister zulegen, der an den Fragen des Berufsstandes größeres Interesse nimmt. Wir wünschen dem ersten Jahrgang weitgehende Verbreitung, damit er seinem erstrebten Ziele dienen kann, nämlich zur Wahrung und Stärkung handwerkerlichen Ansehens in breiter Öffentlichkeit und zur Pflege und zur Förderung handwerkerlichen Selbstbewußtseins in den eigenen Reihen beizutragen. R. H. (VI 1/805)

Warnung vor nichtamtlichen Adreßbüchern für die Leipziger Messe. Nach der letzten Messe sind wiederum beim Leipziger Meßamt von Ausstellern zahlreiche Beschwerden über Messeführer eingegangen, die nicht von amtlicher Stelle herausgegeben werden. Die Aussteller haben sich meist aus Unkenntnis über die tatsächlichen Verhältnisse in derartige Führer aufnehmen lassen und erst nachträglich festgestellt, daß diese Führer wertlos und die für die Aufnahme aufgewendeten Mittel unnütz ausgegeben waren. Die amtlichen Führer für die Leipziger Messe — „Amtliches Leipziger Meßadreßbuch“ und „Amtliche Branchenführer“ — werden ausschließlich von der Verlagsanstalt des Leipziger Meßamts G. m. b. H. herausgegeben. (VI/867)

Neue schweizerische Bestimmungen über Doublé-Waren. Der schweizerische Bundesrat hat eine neue Verordnung erlassen über die Qualitätsbezeichnung für goldplattierte und Doubléwaren. Nach dieser Verordnung dürfen fernerhin nur solche Waren mit einer der Bezeichnungen „goldplattiert“, „Golddoublé“, „plattiert“, „plaqué“, „doublé“ oder einem diesen Bezeichnungen gleichartigen Wort einer anderen Sprache gestempelt werden, wenn die so gestempelten Waren nach Entfernung des unedlen Metallkerns noch einen Goldmantel oder eine Goldmuschel haben von 8 Mikromillimeter (0,001 mm) Mindeststärke. Es ist eine Fehlergrenze von 20% zugelassen. Sämtliche goldplattierten bzw. Doubléwaren, welche durch den vorgeschriebenen Qualitätsstempel gekennzeichnet sind, müssen außerdem noch die Fabrikmarke (Verantwortlichkeitszeichen) des Fabrikanten tragen. Von den Schweizer Fabrikanten muß die Fabrikmarke bei ihrem zuständigen Kreiskontrollamt, von ausländischen Fabrikanten, welche goldplattierte oder Doubléwaren nach der Schweiz einführen, beim Eidgenössischen Gold- und Silberamt in Bern angemeldet und hinterlegt werden. Alle Waren, welche den vorgeschriebenen Mindestbedingungen nicht entsprechen, dürfen nur als „metallvergoldet“ ohne irgend welche weiteren Qualitäts- oder Dauerhaftigkeitsangaben bezeichnet werden. Unter die Verordnung fallen alle goldplattierten und Doubléwaren wie Uhrgehäuse, Schmuckwaren, Bijouterie, Brillen- und Kneifergestelle, sonstige optische Gegenstände usw. („Pforzheimer Anzeiger.“) (VI/866)

Schlecht ausgedrückt. „Würden Sie eine goldene Uhr, die Sie finden, abliefern?“ „Wenn ich ehrlich sein soll: Nein!“ (VI 1/801)

Zentralverbands - Nachrichten

Glückwünsche anlässlich unserer Reichstagung in Eisenach. Von vielen Seiten gingen uns Glückwunschschriften und -telegramme anlässlich unserer Reichstagung in Eisenach zu. Wir sagen allen für ihr freundliches Gedenken unseren herzlichsten Dank. Unter den Gratulanten waren folgende Namen vertreten:

Ernst Riethmüller (Hamburg); Otto Rus (Wiesbaden); Süd-deutsche Uhrmacherzeitung (Augsburg); A. D. Spillner (Amsterdam); Kreisverband Pfälzischer Uhrmacher (Landau); Norling Anderson (Ludvika); Rudolf Flume (Berlin); Hermann Uhlig (Halle a. d. S.); Badische Uhrenfabrik A.-G. (Furtwangen); Andreas Huber (München); Prof. Dr. Ernst von Bassermann-Jordan (München); Carl Marfels (Bad Homburg); Wilhelm Devin (Karlsruhe); Fachgruppe für Uhren- und Gehäusefabrikation (Pforzheim); Creditorenverein (Pforzheim); Eugen Fuchs (Prag); L. Döring (Leipzig); Dr. Hanemann, M. d. R. (Berlin); W. Quentin (Halle a. d. S.); Uhrmachervereinigung Schweizingen; Reichsfachverband der Uhrmacher Österreichs (Wien); Georg Jacob (Leipzig); Uhrenfabrik Villingen, J. Kaiser (Villingen); Paul Korn (Düsseldorf); Uhrmacherverein Pforzheim; Oberbadische Uhrmachervereinigung Seckreis; Tissot (Le Locle); Th. van de Klei (Alkmaar); J. Deggeler (Den Haag). (VII/975)

Zentralverband der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

I. A. des Vorstandes: W. König

Bei Adressenänderungen

bitten wir stets auch die frühere Adresse anzugeben, da uns nur dann eine Berichtigung der Adresse möglich ist.

Verlag der UHRMACHERKUNST